

Benutzungsordnung

für das Speidlerhaus Baienfurt

Vorbemerkung

In Baienfurt sind wenige Gebäude vorhanden, die ein Zeugnis über die Geschichte Baienfurts darstellen. Eines davon ist das ortsprägende und unter Denkmalschutz gestellte Gebäude Waldseer Straße 4. Durch den Erwerb des Gebäudes im Jahr 1996 konnte die Gemeinde nach Sicherstellung der Finanzierung die grundlegende Modernisierung und Instandsetzung durchführen.

Im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß sind Räumlichkeiten für eine gewerbliche Nutzung (2 Ladeneinheiten) entstanden, im 2. Obergeschoß und Dachgeschoß sind solche für eine öffentliche Nutzung geschaffen worden.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das Speidlerhaus, Waldseer Str. 4, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Baienfurt.
2. Soweit das Speidlerhaus von der Gemeinde Baienfurt nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich den örtlichen Vereinen zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Einrichtung auch sonstigen Organisationen, Gruppen und Gemeindegewohnern zur Nutzung überlassen werden.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung

1. Die Aufsicht und Verwaltung über das Speidlerhaus samt allen Einrichtungsgegenständen obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. den von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Personen (z.B. Hausmeister).
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der beauftragten Person. Sie übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Ihren im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der beauftragten Person üben die jeweiligen aufsichtsführenden Personen das Hausrecht aus.

§ 3

Benutzung

1. Die Benutzung des Speidlerhauses ist nur gestattet
 - 1.1 im Rahmen des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplanes,
 - 1.2 für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

2. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen. In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt, in welchem Umfang eine Bewirtung vorgesehen ist und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.
3. Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Vertragsbestätigung der Gemeindeverwaltung.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

Mit dem Betreten der Einrichtung anerkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

5. Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
6. Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.

§ 4

Einschränkungen der Benutzung

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung zur Nutzung des Speidlerhauses widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.
4. Wird die Genehmigung aus einem nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde zum Ersatz der bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jeder Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prü-

fen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist.
3. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Baienfurt sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Vor allem bei der Bestuhlung und Betischung ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

4. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.
5. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
6. Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.
7. Auf Grund der Lage des Gebäudes ist besondere Rücksicht auf die Nachbarschaft erforderlich. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeindeverwaltung vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
8. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Müllsäcke können bei der Gemeinde erworben werden.
11. Vereinseigene Schränke und Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
12. Die Räume werden durch die beauftragte Person (Hausmeister) der Gemeinde übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Soweit erforderlich, überwacht die beauftragte Person den Betrieb während der Veranstaltung. Der Personalaufwand ist vom Veranstalter zu tragen bzw. zu ersetzen.

Das Aufstellen und Entfernen der Stühle, Tische und der Bühne hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische, Stühle und die Bühne sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung rechtzeitig aufzuräumen. Im Bedarfsfall sind die Stühle und Tische zu reinigen.

Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen. In der Küche ist absolutes Rauchverbot. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

Das Material zur Bereitung der Speisen und die Getränke hat der Veranstalter grundsätzlich in eigener Verantwortung zu besorgen; dabei sind vorrangig Baienfurter Lieferanten zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann bestimmen, dass die Getränke über die Gemeinde eingekauft werden müssen.

13. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich höchstens 90 Personen gleichzeitig im Saal befinden.

14. Im Speidlerhaus mit allen Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
15. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass im Gebäude alle Lichter und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind, Fenster und Türen geschlossen werden, der Schlüssel umgehend bei der Gemeinde abgegeben wird.
16. Nach jeder Nutzung sind Saal, Treppenhaus, Flur, Toiletten und Küche gründlich zu reinigen. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 7

Außenanlagen/Parkplätze

1. Für Veranstaltungen in den Außenanlagen sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und § 9 sinngemäß anzuwenden.
2. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Das Parken auf den Grünanlagen ist nicht gestattet. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen und dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.

§ 8

Benutzungsentgelte

Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Einrichtung die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Benutzungsentgelte zu entrichten.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Inbetriebnahme des Speidlerhauses in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Benutzungs- ordnung	12.05.1999	14.05.1999		
Änderung		31.07.2007		01.08.2007